

Anforderungen an Nachunternehmer im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

1. Ziel

Diese Anforderungen zielen darauf ab, die Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die im Verhältnis zwischen NCC und Nachunternehmern am jeweiligen Arbeitsplatz Gültigkeit haben, zu verdeutlichen und zu erläutern. Falls der Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer beauftragt, ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass gleichlautende Anforderungen zur Anwendung kommen. Die Anforderungen sind eine Ergänzung zur geltenden Gesetzgebung, zu behördlichen Vorschriften, Verträgen u. a., die die Prozesse im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz regeln.

Jeder Nachunternehmer ist verpflichtet, im erforderlichen Umfang unentgeltlich am jeweiligen Arbeitsplatz an den Arbeitsschutzprozessen mitzuwirken.

Unter „Nachunternehmer“ fallen im Folgenden auch dessen Nachunternehmer, Lieferanten, Mitarbeiter sowie Leiharbeiter bei einem von diesen.

2. Geltende Regelungen

Außer den Anforderungen an die Nachunternehmer im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gelten die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften von NCC sowie arbeitsplatzspezifische Regelungen, wenn NCC als Koordinator von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle (nachstehend BAS-U genannt) fungiert. Ist NCC nicht BAS-U, sind sowohl die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften von NCC sowie die Regelungen des BAS-U einzuhalten.

3. Sicherheitseinführung

Immer, wenn ein Mitarbeiter des Nachunternehmers zum ersten Mal am Arbeitsplatz ankommt, muss dieser sich beim Vorgesetzten von NCC anmelden.

Alle, die auf einem NCC-Arbeitsplatz tätig sind, müssen vor Arbeitsbeginn an einer Sicherheitseinführung teilnehmen, die eine Einweisung in die Ordnungs- und Schutzvorschriften sowie in aktuelle Risiken beinhalten muss. Die Einweisung wird durch eine Bestätigung quittiert.

4. Tägliche sicherheitsüberprüfung

An Produktionsarbeitsplätzen von NCC sind alle verpflichtet, täglich vor Arbeitsbeginn eine Sicherheitsüberprüfung vorzunehmen. Das Ziel ist es, einzuhalten und den Fokus auf Sicherheitsfragen zu richten, indem kurz diskutiert wird, was heute zu tun ist, aktuelle Risiken, Aktivitäten und sicheres Handeln zu diskutieren.

5. Arbeitgeberverantwortung

Die Arbeitgeberverantwortung für eigene Mitarbeiter obliegt dem jeweiligen Unternehmer laut dem schwedischen Gesetz zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbetsmiljölagen, (1977:1160)).

6. Risikobewertung

Vor Beginn der Arbeiten muss der Nachunternehmer dem BAS-U eine Risikobewertung vorlegen und die Risiken, die aufgrund seiner Tätigkeit entstehen, sowie die vorbeugenden Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, auflisten. Wird mit Arbeiten begonnen, ohne dass eine Risikobewertung vorgelegt wurde, ist NCC berechtigt, eine Geldbuße von 10.000 SEK zu erheben und die Arbeiten zu unterbrechen, bis die Risikobewertung vorgelegt wurde.

7. Arbeitsschutzbeauftragter

Bei Nachunternehmern mit mindestens fünf Mitarbeitern, die regelmäßig am Arbeitsplatz beschäftigt sind, ist ein Arbeitsschutzbeauftragter unter den Mitarbeitern zu ernennen. Wird kein Beauftragter ernannt, muss der Nachunternehmer einen Arbeitnehmervertreter für Arbeitsschutzfragen ernennen. Der Name des Arbeitsschutzbeauftragten bzw. des Arbeitnehmervertreters ist dem BAS-U vor der Einrichtung des Arbeitsplatzes anzugeben.

8. Schutzrunden

Schutzrunden sind nach Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien durchzuführen. Ein Vertreter des Nachunternehmers muss auf Aufforderung des Vorgesetzten von NCC teilnehmen.

9. Persönliche schutzausrüstung

Die erforderliche Schutzausrüstung für eigenes Personal muss vom jeweiligen Nachunternehmer

(Arbeitgeber) zur Verfügung gestellt werden. Der Nachunternehmer ist außerdem dafür verantwortlich, dass das eigene Personal und eigene Besucher die Ausrüstung verwenden.

Schutzhelm, befestigt mit 3-/4-Punkt-Kinnriemen gem. DIN EN 397, sowie Sicherheitsschuhe mit Durchtrittschutz und Zehenkappen müssen immer getragen werden.

Augenschutz in Form einer Schutzbrille oder eines Visiers gem. DIN EN 166 müssen immer getragen werden.

Gehörschutz und Handschuh müssen immer mitgenommen und bei Bedarf verwendet werden.

Warnkleidung gem. DIN EN ISO 20471 muss an Ober- und Unterkörper getragen werden (erfüllt Klasse 3), außer bei Haus- und Wohnungsarbeiten sowie der Verarbeitung von Gestein und Asphalt, wo Warnkleidung am Oberkörper vorgeschrieben ist (erfüllt Klasse 2).

Warnwesten sind nicht für die Arbeit, sondern nur für Besucher vorgesehen.

Für spezifische Arbeitsplätze können strengere Bestimmungen gelten, z. B. die Bestimmungen der schwedischen Verkehrsverwaltung (Trafikverket).

Ein geeigneter Atemschutz ist immer bei Arbeiten in Umgebungen zu verwenden, bei denen Staub, Gas oder Rauch auftreten können. Bei Arbeiten, bei denen quarzhaltiger Staub vorkommt, muss eine Halbmaske mit P3-Filter verwendet werden.

Bei Fallgefahr sollte in erster Linie ein fester Absturzschutz verwendet werden: Gerüst, Geländer, Lift, Arbeitsbühne, Sicherheitsnetz. Persönliche Absturzsicherungsausrüstung sollte nur verwendet werden, wenn keine feste Absturzsicherung verwendet werden kann. Persönliche Absturzsicherung muss bei Arbeiten in einem Lift mit Ausleger getragen werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Arbeiten am Wasser ausgeführt werden und die Risikobewertung ergeben hat, dass das Risiko zu ertrinken größer ist als das Risiko, aus dem Lastkorb geschleudert zu werden.

Bei Gefahr von Ertrinken sind Schwimmwesten Pflicht, wenn ein technischer Schutz fehlt.

Weitere persönliche Schutzausrüstung sollte bei Bedarf verwendet werden.

Besucher müssen sich bei der Baustellenleitung zur Einweisung und Führung auf dem Arbeitsplatz anmelden. Sie müssen mindestens einen mit Kinnriemen befestigten Helm, Augenschutz und eine Warnschutzweste tragen. Außerdem müssen Sie für den Bedarfsfall Gehörschutz mitführen.

10. Schutzmassnahmen

Der Nachunternehmer ist u. a. für die erforderlichen Schutzmaßnahmen verantwortlich und kommt hierfür auf. Dies gilt unter anderem für Folgendes:

-Fortlaufende Überwachung und Wartung eigener Maschinen und Vorrichtungen einschl. Inspektion, ausgeführt von einer Prüfstelle. Die Kopie eines Protokolls einer erfolgreichen Inspektion ist dem BAS-U vor den Arbeiten vorzulegen.

-Das eigene Personal verfügt über die erforderliche Kompetenz für die Arbeiten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsschädliche und ansonsten gefährliche Arbeiten. Die Kopie eines Schulungsnachweises ist dem BAS-U vor den Arbeiten vorzulegen.

-Schutz zur Verhinderung von Schäden beim Einsatz von Gefahrenstoffen.

-Schutzgeländer und andere allgemeine Schutzvorrichtungen (Absperrung, Abdecken von Aussparungen, Warnlackierung usw.) für eigene Arbeiten, sofern dies nicht bereits vorhanden ist.

11. Vorüberghedens entfernen gemeinsamer schutzvorrichtungen

Entfernt der Nachunternehmer im Rahmen eigener Arbeiten eine gemeinsame Schutzvorrichtung oder einen Teil hiervon, hat er dies dem BAS-U zu melden und bei Bedarf dafür, dass eine temporäre Schutzvorrichtung angebracht wird, sowie dafür zu sorgen, dass die Schutzvorrichtung unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt wird.

12. Arbeitsgeräte

Der Nachunternehmer hat alle Arbeitsgeräte laut den Richtlinien von NCC zur Verfügung zu stellen und anzuwenden. Angelegte Leitern sind verboten (Ausnahmefälle erfordern eine Leitergenehmigung, die vom Vorgesetzten von NCC ausgestellt wird). Sonstige Leitern, Tritte und Arbeitsbühnen müssen den Branchenrichtlinien für die „gute Gestaltung des Arbeitsumfelds“ entsprechen (siehe Anlage NCC-Richtlinien für Leitern, Tritte und Arbeitsbühnen).

13. Chemische produkte

Der Nachunternehmer muss dem BAS-U rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ein Sicherheitsdatenblatt für kennzeichnungspflichtige chemische Produkte, die am Arbeitsplatz gehandhabt werden, sowie ein Verzeichnis über sämtliche derartigen Produkte vorlegen.

14. Meldepflicht

Wird auf einen Mangel an gemeinsamen Schutzvorrichtungen aufmerksam gemacht, besteht die Pflicht, dies umgehend dem BAS-U zu melden. Auch Unfälle, Zwischenfälle und Beobachtungen sind dem BAS-U zu melden.

15. ID06

Der Nachunternehmer muss stets gut sichtbar einen Unternehmensausweis in Form einer ID06-Karte tragen.

16. Anwesenheitserfassung

Ab dem 01.01.2016 sind alle, die an einem Arbeitsplatz tätig sind, dazu verpflichtet, ihre Anwesenheit elektronisch anzumelden. Das heißt, dass alle, die an einem Arbeitsplatz tätig sind, für ihre Erfassung selbst verantwortlich sind. Die Erfassung erfolgt mit den hierfür angegebenen technischen Geräten. Sollte die Erfassung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, ist

unverzüglich Kontakt mit der Arbeitsleitung aufzunehmen.

17. Konsequenzen bei Verstößen

Verstößt der Nachunternehmer gegen die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften von NCC oder gegen arbeitsplatzspezifische Regeln, ist NCC berechtigt, den jeweiligen Mitarbeiter oder Nachunternehmer unverzüglich des Arbeitsplatzes zu weisen. Auf Wunsch kann NCC darüber hinaus neue Mitarbeiter anfordern.

Ferner ist NCC berechtigt, für jeden Fall, in dem einem Nachunternehmer mitgeteilt wurde, dass dieser oder dessen Mitarbeiter gegen eine der Regelungen der vorstehenden Punkte 9, 10, 11, 12, 13, 14 oder 16 verstoßen haben, eine Geldbuße von 10.000 SEK zu erheben. In den Fällen, in denen der Nachunternehmer den beanstandeten Missstand nicht innerhalb eines angemessenen Zeitpunkts behebt, ist NCC außerdem berechtigt, den Vertrag im Hinblick auf die noch ausstehenden Arbeiten aufzuheben.




Anlage: NCCs Richtlinie zu Leitern, Tritten und Arbeitsbühnen

Allgemeine Anforderungen:

- Nur Produkte mit Baumusterprüfung
- Rutschsicherung oder andere Art der Sicherung gegen Wegrutschen
- Die Produkte müssen rutschsichere Trittstufen aufweisen
- Freistehende Produkte müssen aufgeklappt gesichert werden können.
- Höchstgewicht 15 kg, wenn das Produkt tragbar sein soll, ansonsten ist eine Transporthilfe erforderlich (Räder)

Besondere Anforderungen für die jeweilige Ebene (1-4):

Sonstige Anforderungen an frei stehende Leitern, Tritten und Arbeitsbühnen sind von der Höhe vom Boden bis zur Standfläche abhängig, vgl. die nachstehende Tabelle (gemäß „gute Gestaltung des Arbeitsumfelds“).

Stufe	Höhe bis zur Standfläche	Mindestabmessung Standfläche	Abmessungen der Leiter	Sonstige Anforderungen	Beispiel
1	<0,5 m	600*300 mm	Höhe zwischen den Trittstufen: Max. 300 mm Trittstufentiefe: Mind. 50 mm	Max. 2 Trittstufen einschl. Standfläche. Tritte müssen die gleiche Anzahl Trittstufen auf beiden Seiten aufweisen, sofern sie nicht über einen Bügel verfügen.	
2	<1,25 m	300*250 mm	Wie oben	„Stoppanweisung“ an mindestens 3 Seiten, beispielsweise Bügel mit Werkzeugablage	
3	1,25-2 m	400*400 mm	Wie oben	Geländer an mindestens 3 Seiten erforderlich	
4	>2 m	400*400 mm	Wie oben	Schutz an 4 Seiten erforderlich	